

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

| | | |
|-------|-------------------|--|
| Nr. 6 | 11. Dezember 2019 | |
|-------|-------------------|--|

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

| | |
|--|-----------|
| Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen vom 20. November 2019 | Seite 237 |
| Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ der Universität Bremen vom 20. November 2019 | Seite 241 |
| Entgeltordnung für das Universitätsarchiv Bremen der Universität Bremen vom 02. September 2019 | Seite 245 |
| Ordnung für das Vorbereitungsstudium der Universität Bremen vom 22. September 2016 | Seite 249 |
| Praktikumsordnung für den Studiengang „Medical Biometry/Biostatistic“ im Fachbereich 3 (Informatik/Mathematik) der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019 | Seite 253 |
| Aufnahmeordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Fachbereich 3 (Informatik/Mathematik) der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019 | Seite 257 |
| Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“ der Universität Bremen vom 16. Oktober 2019 | Seite 261 |
| Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019 | Seite 265 |

| | |
|---|-----------|
| Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019 | Seite 269 |
| Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019 | Seite 273 |
| Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019 | Seite 277 |
| Angebotsspezifische Prüfungsordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Fachbereich 3 (Informatik/Mathematik) der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019 | Seite 281 |
| Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“ der Universität Bremen vom 16. Oktober 2019 | Seite 285 |

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom 20. November 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. November 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ sind:

- a. Ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in der Pflegewissenschaft, der Hebammenwissenschaft, der Therapiewissenschaft oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachfrau oder Pflegefachmann (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der Nachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe b und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum Winter- und Sommersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Zugangsvoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Termine gelten auch für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studienganges oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet. Die Zulassung wird nach Rangfolge vorgenommen.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 5 bildet auf Grundlage der nach Absatz 1 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21. Die Aufnahmeordnung vom 20. Oktober 2014 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 27. November 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ an der Universität Bremen

Vom 20. November 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. November 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ (Kurztitel: „Community Health Care and Nursing“) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Berufliche Bildung Pflegewissenschaft
- Pflegewissenschaft, duales Studienprogramm

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die in der Regel mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weitere Aufnahmevoraussetzung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten

berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing“ werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester aufgenommen, Studienbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP).

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21. Die Aufnahmeordnung vom 19. Dezember 2018 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 27. November 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Entgeltordnung für das Universitätsarchiv Bremen

Vom 02.09.2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 01.10.2019 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 109 Abs. 3 i.V.m. § 109 Abs. 5 BremHG durch das Rektorat der Universität Bremen am 02.09.2019 beschlossene Entgeltordnung für die Benutzung des Universitätsarchivs in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 11 Abs. 6 der Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Bremen erhebt das Universitätsarchiv Entgelte für einige seiner Leistungen. Die entgeltpflichtigen Tatbestände sowie die für sie geltenden Entgeltsätze ergeben sich aus dem anliegenden Entgeltverzeichnis (Anlage 1 EntgVerz).
- (2) Für Leistungen, die im EntgVerz nicht aufgeführt sind oder nach Art und Umfang einer besonderen Entgeltregelung bedürfen, werden im Rahmen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes Gebühren erhoben, die dem tatsächlichen Aufwand entsprechen.
- (3) Die Entgegennahme von Aufträgen, die mit vertretbarem Personal- und Zeitaufwand nicht zu erledigen sind, kann das Archiv verweigern.

§ 2

Entgeltfreie Leistungen

- (1) Die Benutzung des Universitätsarchivs durch Einsichtnahme in Archivalien oder Findmittel vor Ort ist entgeltfrei.
- (2) Mündliche und schriftliche Kurzauskünfte über Bestände, Aktengruppen und einzelne Aktentitel sowie Hinweise auf deren Nutzungsmöglichkeiten im Universitätsarchiv sind entgeltfrei. Für Fachauskünfte, die Nachforschungen in Archivgut erfordern, erhebt das Universitätsarchiv Entgelte (siehe Anlage 1 Ziffer 1 EntgVerz). Bei der Bearbeitung von Anfragen gemäß Anlage 1 Ziff. 1 EntgVerz richtet sich das Entgelt nach dem zeitlichen Aufwand, nicht nach dem Ergebnis einer Recherche.
- (3) Für Mitglieder der Universität Bremen ist die Erteilung von Auskünften aus Archivbeständen sowie die Erstellung von Reproduktionen aus Archivgut entgegen den im EntgVerz aufgeführten Entgelte (Anlage 1 Ziff. 1) entgeltfrei.

§ 3

Entgelt und Auslagenerstattung

(1) Entgelte und zu erstattende Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig, sofern kein abweichender Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntgabe kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.

(2) Im Einzelfall kann ganz oder teilweise von einer Entgelterhebung oder einem Auslagenersatz abgesehen werden, insbesondere bei Projekten, die auch für das Universitätsarchiv von Nutzen sind.

(3) Das Archiv kann eine Vorauszahlung der Entgelte und Auslagen verlangen.

(4) Auslagen für die von der Benutzerin oder dem Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere bei Versendungen (z.B. Porto, Verpackung, Wertversicherung, Gebühren für Einschreib- oder Eilsendungen), sind zu erstatten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft.

Bremen, den 01.10.2019

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Entgeltordnung für das Universitätsarchiv Bremen

Entgeltverzeichnis

| Nr. | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR |
|------|--|--|
| 1. | Schriftliche Auskünfte - Schriftliche Fachauskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern sowie Nutzung des Archivs, soweit besondere Leistungen erbracht werden. | Mittlerer Dienst 53,00 Gehobener Dienst 63,00 Höherer Dienst 77,00 |
| 2. | Anfertigen von Reproduktionen Die Reproduktion orientiert sich an der Größe der Vorlage. | |
| 2.1 | Selbstanfertigung von Scans am Dokumentenscanner im Lesesaal | 0,20 |
| 2.2 | Papierkopien aus Archivgut durch das Archivpersonal DIN A4 s/w DIN A4 farb. DIN A3 s/w | 0,75 1,00 1,15 |
| 2.3 | Papierkopien aus Bibliotheksgut durch das Archivpersonal DIN A4 s/w DIN A4 farb. DIN A3 s/w | 0,30 0,40 0,50 |
| 2.4 | Digitale Kopien/Scans durch das Archivpersonal Grundgebühr pro Auftrag | 3,00 |
| 2.5 | Scan A 4 durch das Archivpersonal 150 dpi JPG-Format oder PDF-Format 300 dpi, JPG-Format oder PDF-Format 600 dpi, JPG-Format oder TIF-Format | 0,40 0,50 0,60 |
| 2.6 | Scan A 3 durch das Archivpersonal Scan 300 dpi, JPG-Format oder PDF-Format Scan 600 dpi, JPG-Format oder TIFF-Format | 1,00 1,50 |
| 2.7 | Reproduktion von digitalem Archivgut durch das Archivpersonal je Datei | 0,40 |
| 2.8 | Reproduktion von digitalisiertem audio-visuellem Material durch das Archivpersonal je Datei | 10,00 |
| 2.9 | Ausgabe auf digitalem Speichermedium | 2,50 |
| 2.10 | Versand Per Post (Verpackung und Porto) Per E-Mail | 3,00 1,50 |
| 2.11 | Die Kosten für außer Haus durchzuführende Fotoarbeiten richten sich nach den Preisen der beauftragten Einrichtung plus dem Zeitaufwand für das Archivpersonal nach Ziff. 1 EntgVerz. | |

Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen

Vom 22.09.2016¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. September 2016 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die auf Grund von § 33 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3b Satz 4, § 43 BremHG i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 06.07.2016 beschlossene Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Ziel des Vorbereitungsstudiums

(1) Während des Vorbereitungsstudiums hat der Student/die Studentin die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse (TestDaF) zu erwerben. Die dafür erforderlichen Sprachkurse müssen von den Studierenden selbst belegt werden; die Belegung ist nachzuweisen.

(2) Im Rahmen des Vorbereitungsstudiums ist zusätzlich die Teilnahme an fachlichen und kulturellen Maßnahmen zur Studienvorbereitung möglich. Die Angebote dazu sind kostenpflichtig.

(3) Zur Vorbereitung auf eine Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3b BremHG und für die Durchführung der Zugangsprüfung ist eine Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium erforderlich.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

In das Vorbereitungsstudium der Universität Bremen können aufgenommen werden:

- Studienbewerber/bewerberinnen mit einer direkten Hochschulzugangsberechtigung und Grundkenntnissen der deutschen Sprache oder
- Studienbewerber/bewerberinnen, die zwecks Ablegung einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg eingeschrieben sind.
- Studienbewerber/bewerberinnen, die eine Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3b BremHG ablegen wollen.

§ 3

Bewerbung und Immatrikulation

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz zum Vorbereitungsstudium erfolgt analog der Bewerbung für ein Fachstudium online direkt an der Universität Bremen. Diesem Antrag ist eine Vorprüfungsdocumentation beizufügen, die eine Bewertung nach den Vorgaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) darstellt. Eine Vorprüfungsdocumentation wird ausgestellt durch uni-assist e.V., Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin, Germany; www.uni-assist.de.

(2) Die Universität bescheinigt den mit dem Zulassungsantrag geäußerten Studienwunsch mittels einer Bewerberbestätigung.

(3) Die Einschreibung an der Universität in das Vorbereitungsstudium erfolgt unter Angabe des angestrebten Fachstudiums wenn

- a) für das Vorbereitungsstudium eine Zulassung erfolgte und die Annahme erklärt wurde und

¹ In der Fassung der Änderungsordnung vom 30.10.2019; vom Rektor genehmigt am 09.12.2019.

- b) der Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Gebühren an die Universität Bremen gezahlt wurden und
- c) der Nachweis der Belegung eines Deutschkurses im Umfang von mind. 20 Stunden wöchentlich vorliegt.

(4) In das Vorbereitungsstudium können Studienbewerber/bewerberinnen bis zu einer Dauer von vier Semestern für einen Spracherwerb immatrikuliert werden. Danach können sie einen Antrag auf Zulassung zu einer Zugangsprüfung stellen und für die Dauer des Ablegens der Zugangsprüfung oder des Besuchs eines Studienkollegs weitere zwei Semester immatrikuliert bleiben.

§ 4

Rückmeldung für im Vorbereitungsstudium immatrikulierte Studierende

(1) Studierende des Vorbereitungsstudiums müssen sich bis zum 15. Februar für das kommende Sommersemester und bis zum 15. August für das kommende Wintersemester zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrags sowie des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren, Vorlage einer Bescheinigung der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Nachweis des Besuchs des Studienkollegs.

(2) Die Rückmeldung wird versagt, wenn Studierende die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht nachweisen oder wenn sie den Besuch des Studienkollegs nicht fortsetzen oder wenn keine Zulassung zur Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3 b BremHG und Bildungsausländer-hochschulzugangsverordnung (BAHZV, Brem.GBl. S. 500) erfolgt oder diese endgültig nicht bestanden wird.

§ 5

Kosten für zusätzliche Angebote im Rahmen des Vorbereitungsstudiums

(1) Die Teilnahme an den fachlichen und kulturellen Maßnahmen umfasst die Tutorien (Sprachkurbegleitung und Sozialbetreuung von 2 Stunden in der Woche), ein interkulturelles Training und die Berechtigung zur Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des International Office. Gem. § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 BremHG wird für diese sonstigen Dienstleistungsangebote ein Entgelt in Höhe von 95,- Euro pro Semester erhoben. Dieses Entgelt ist zusätzlich zu den Beiträgen gem. § 3 Abs. 3b) dieser Ordnung zu zahlen.

(2) Die Kosten für die Teilnahme an den Deutschkursen sind von den Studierenden selbst zu entrichten.

(3) Die Universität kann für die Teilnahme am Vorbereitungsstudium mit dem Ziel der Ablegung der Zugangsprüfung und/oder mit dem Ziel der Ablegung der Prüfung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und an den entsprechenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen Entgelte erheben. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung.

§ 6

Aufnahme des Fachstudiums an der Universität Bremen

(1) Die Aufnahme in das Fachstudium erfolgt, wenn der bestandene TestDaF mit der erforderlichen Punktzahl (16) und ggf. eine bestandene Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3b BremHG nachgewiesen ist. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Zulassung nur, wenn das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen ist.

(2) Für die Zulassung/Einschreibung in das Fachstudium muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Für die Zulassung/Einschreibung in das Fachstudium gelten die Bestimmungen des BremHG, der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen (ImmaO) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Vergabeverordnung) entsprechend.

(3) Das Studium in einem Studiengang der Universität Bremen beginnt in der Regel im Wintersemester. Studierende, die den TestDaF vor Ablauf der Einschreibefrist zum Sommersemester abgelegt haben, können im Einzelfall das Studium zum Sommersemester beginnen, wenn durch Nachweise der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwarten ist, dass das Studium sinnvoll begonnen werden kann.

(3) Absatz 3 gilt sinngemäß für Studiengänge, die regelhaft im Sommersemester beginnen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerber und Bewerberinnen, die sich zum WS 16/17 immatrikulieren.

Bremen, den 22.09.2016

Der Rektor der Universität Bremen

Praktikumsordnung für den Studiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ im Fachbereich 3 (Informatik/Mathematik) an der Universität Bremen

Vom 23. Oktober 2019

INHALT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung und Anrechnung
- § 8 Information und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der geltenden fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz eines Studierenden bei einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).
- (2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Es sollte nicht vor dem zweiten Studiensemester begonnen werden und es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des 3. Fachsemesters zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum umfasst 5 bis maximal 6 Wochen und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praxisstelle üblichen wöchentlichen Arbeitszeit (während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Die Praktika sollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.
- (3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers bzw. die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.
- (2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht (zu Umfang und Form siehe Modulbeschreibung), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll.

Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung und Anrechnung

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das aktuell studierte Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte bzw. eine vom Prüfungsausschuss beauftragte Person informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist der Prüfungsausschuss (in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten) zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle zwei Jahre erfolgen.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung vom 3. April 2012.

Genehmigt, Bremen, den 14. November 2019

Der Rektor
Der Universität Bremen

Aufnahmeordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Fachbereich 3 an der Universität Bremen

Vom 23. Oktober 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. November 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

Im Rahmen des Studiums einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (Kurztitel: Modulzertifikatsstudium) können Module aus grundständigen Bachelorstudiengängen und Masterstudiengängen der Universität Bremen belegt werden.

(1) Für die Teilnahme an Modulen aus grundständigen Bachelorstudiengängen gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Die Nachweispflicht entfällt auch, wenn die Zulassung für ein Modul erfolgt, bei dem Englisch die einzige Unterrichtssprache ist.

(2) Für die Teilnahme an Modulen aus Masterstudiengängen gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- a. Ein einschlägiger berufsqualifizierender Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der

jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Die Nachweispflicht entfällt auch, wenn die Zulassung für ein Modul erfolgt, bei dem Englisch die einzige Unterrichtssprache ist.

(3) Bei ausgewählten Modulen aus konsekutiven Masterstudiengängen kann der unter Absatz 2 Buchstabe a genannte Hochschulabschluss entfallen. Als alternative Zugangsvoraussetzung gilt dann der erfolgreiche Abschluss ausgewählter Bachelormodule. Um welche Bachelormodule es sich handelt, wird in der Modulbeschreibung des jeweiligen Mastermoduls genannt.

(4) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Modulzertifikatsstudium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Modulzertifikatsstudium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für das Modulzertifikatsstudium werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jedes Semester neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Modulzertifikatsstudium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2020.

Genehmigt, Bremen, 15. November 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“ an der Universität Bremen

Vom 16. Oktober 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. November 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „PPO“) sind:

- a. Entweder ein erster berufsqualifizierender (Fach-)Hochschulabschluss, oder der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit (Ausbildungszeiten eingeschlossen).
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft eines Betriebsrats, eines Personalrats oder einer Mitarbeitervertretung gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bremischen oder dem jeweils geltenden Personalvertretungsgesetz sowie den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen.
Alternativ auch der Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. -beauftragter oder als Schwerbehindertenvertreterin bzw. -vertreter gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums „PPO“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind den Internetseiten der Akademie für Weiterbildung und des Zentrums für Arbeit und Politik unter www.uni-bremen.de/weiterbildung und www.uni-bremen.de/zap zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. September 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21.

Genehmigt, Bremen, 5. November 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ an der Universität Bremen

Vom 23. Oktober 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 7. November 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ (Kurtitel: Weiterbildungskurs „Technical Trainer EEngineering“) sind:

- a. Der Nachweis einer nachhaltigen Tätigkeit als Lehrer oder Lehrerin an einer berufsbildenden Schule in Namibia mit dem Schwerpunkt „Electrical Engineering“.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung zu entnehmen unter www.uni-bremen.de/weiterbildung.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Sommersemester 2019.

Genehmigt, Bremen, 7. November 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ an der Universität Bremen

Vom 23. Oktober 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 7. November 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Technical Trainer Plumbing“) sind:

- a. Der Nachweis einer nachhaltigen Tätigkeit als Lehrer oder Lehrerin an einer berufsbildenden Schule in Namibia mit dem Schwerpunkt „Plumbing“.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „Technical Trainer Plumbing“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung zu entnehmen unter www.uni-bremen.de/weiterbildung.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2019.

Genehmigt, Bremen, 7. November 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ an der Universität Bremen

Vom 23. Oktober 2019

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Technical Trainer EEngineering“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 12 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Der Weiterbildungskurs „Technical Trainer EEngineering“ dauert ein Jahr.
- (2) Der Weiterbildungskurs „Technical Trainer in Electrical Engineering“ umfasst die in der Anlage x aufgeführten Module im Umfang von 16 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.
- (4) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Weiterbildungskurs „Technical Trainer EEngineering“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

(5) Die Prüfungssprache ist Englisch.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2019 erstmals im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Electrical Engineering“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Technical Trainer EEngineering“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 7. November 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Technical Trainer in Electrical Engineering“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Technical Trainer in Electrical Engineering“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Die Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

| Zeitraum | Modultitel | CP | Modultyp (P/WP/W) |
|-------------|--|----|-------------------|
| 1. Halbjahr | Development of a Control System Using a PLC: Planning and Monitoring | 4 | P |
| | Development of a Control System Using a PLC: Installation and Monitoring | 4 | P |
| 2. Halbjahr | Hazard Warning Systems: Planning, Installation and Monitoring | 4 | P |
| | Antennas and Distribution Systems: Planning, Installation and Monitoring | 4 | P |

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

| K.-Ziffer | Modultitel, englisch | CP | Modultyp P/WP/W | MP/TP/KP | PL/SL (Anzahl) |
|-----------|--|----|-----------------|----------|----------------|
| ET-1 | Development of a Control System Using a PLC: Planning and Monitoring | 4 | P | MP | PL: 0 SL: 1 |
| ET-2 | Development of a Control System Using a PLC: Installation and Monitoring | 4 | P | MP | PL: 0 SL: 1 |
| ET-3 | Hazard Warning Systems: Planning, Installation and Monitoring | 4 | P | MP | PL: 0 SL: 1 |
| ET-4 | Antennas and Distribution Systems: Planning, Installation and Monitoring | 4 | P | MP | PL: 0 SL: 1 |

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen – entfällt –

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ an der Universität Bremen

Vom 23. Oktober 2019

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Technical Trainer Plumbing“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 12 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Der Weiterbildungskurs „Technical Trainer Plumbing“ dauert ein Jahr.
- (2) Der Weiterbildungskurs „Technical Trainer in Plumbing“ umfasst die in der Anlage 2 aufgeführten Module im Umfang von 16 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.
- (4) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Weiterbildungskurs „Technical Trainer Plumbing“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

(5) Die Prüfungssprache ist Englisch.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2019 im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Technical Trainer in Plumbing“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Technical Trainer in Plumbing“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 7. November 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Technical Trainer in Plumbing“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Technical Trainer in Plumbing“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

| Zeitraum | Modultitel | CP | Modultyp (P/WP/W) |
|-------------|---|----|-------------------|
| 1. Halbjahr | Bathroom Renovations, Front Wall Installation and Domestic Pumps: Planning and Installation | 4 | P |
| | Bathroom Renovations, Front Wall Installation and Domestic Pumps: Installation and Monitoring | 4 | P |
| 2. Halbjahr | Domestic Pumps, Drains and On-site Wastewater Treatment Plants: Planning, Installation and Monitoring | 4 | P |
| | Bathrooms, Firefighting Systems, Irrigation Systems: Planning, Installation and Monitoring | 4 | P |

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

| K.-Ziffer | Modultitel, englisch | CP | Modultyp P/WP/W | MP/TP/KP | PL/SL (Anzahl) |
|-----------|---|----|-----------------|----------|----------------|
| PL-1 | Bathroom Renovations, Front Wall Installation and Domestic Pumps: Planning and Installation | 4 | P | MP | PL: 0 SL: 1 |
| PL-2 | Bathroom Renovations, Front Wall Installation and Domestic Pumps: Installation and Monitoring | 4 | P | MP | PL: 0 SL: 1 |
| PL-3 | Domestic Pumps, Drains and On-site Wastewater Treatment Plants: Planning, Installation and Monitoring | 4 | P | MP | PL: 0 SL: 1 |
| PL-4 | Bathrooms, Firefighting Systems, Irrigation Systems: Planning, Installation and Monitoring | 4 | P | MP | PL: 0 SL: 1 |

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen – entfällt –

Angebotsspezifische Prüfungsordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Fachbereich 3 an der Universität Bremen

Vom 23. Oktober 2019

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (Kurztitel: Modulzertifikatsstudium) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Das Modulzertifikatsstudium dauert in der Regel ein Semester und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Das Modulzertifikatsstudium umfasst in der Regel 3 bis 9 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls wird ein Modulzertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Modulzertifikatsstudium wird gemäß § 2 Absatz 5 AT WB studiert.
- (2) Das Modulzertifikatsstudium wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Näheres kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.
- (3) Das vorgesehene Modul wird mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (4) Die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungsarten und Prüfungsleistungen

Die Prüfungsarten (Modulprüfung, Kombinationsprüfung, Teilprüfungen) und die zu erbringenden Leistungen (Prüfungsleistung bzw. Studienleistung) werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

§ 5

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens zwölf Monate nach Ende des Moduls/Semesters erfolgen.

§ 6

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Modulverantwortliche kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist die Modulprüfung nicht bestanden, so kann diese zweimal wiederholt werden.

(2) Die Frist zur Beantragung der Wiederholungsprüfung beginnt mit der Woche, welche der erstmaligen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgt und endet nach sechs Wochen.

(3) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 2, gilt die noch nicht erbrachte Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 16 Absatz 1 WB AT sowie der §§ 13 und 14 WB AT vorliegen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Prüfungsausschuss

Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss gemäß § 27 AT WB für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat.

§ 10

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2020 mit dem Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung beginnen.

(2) Die Teilnahme am Modulzertifikatsstudium ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 15. November 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen: – entfällt –

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“ an der Universität Bremen

Vom 16. Oktober 2019

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „PPO“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 8 und vom Zentrum für Arbeit und Politik in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Das Weiterbildende Studium „PPO“ dauert ein Jahr und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „PPO“ sind insgesamt 27 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat an der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium „PPO“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. September 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals ein Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“ aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „PPO“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 5. November 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: entfällt

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

| Zeitraum | Modultitel | CP | Modultyp (P/WP/W) |
|------------|---|----|-------------------|
| Monat 1-4 | Organisationstheorien und -entwicklung | 9 | P |
| Monat 5-8 | Managementhandeln und Personalentwicklung | 9 | P |
| Monat 9-12 | Praxistransfer-Projekt | 9 | P |

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

| K.-Ziffer | Modultitel, deutsch | Modultitel, englisch | CP | Modultyp P/WP/W | MP/TP/KP | Aufteilung CP bei TP | PL/SL (Anzahl) |
|-----------|---|--|----|-----------------|----------|----------------------|----------------|
| PAOb04 | Organisations-theorien und -entwicklung | Theory of organi-zation and organi-zational develop-ment | 9 | P | MP | | PL: 1 SL: 0 |
| PAOb05 | Management-handeln und Personalent-wicklung | Management and human resource development | 9 | P | MP | | PL: 1 SL: 0 |
| PAOb06 | Praxistransfer-Projekt | Practice transfer project | 9 | P | MP | | PL: 1 SL: 0 |

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: – entfällt –